

S A T Z U N G

der Vereinigung ehemaliger Schüler der städtischen höheren Schulen in Hamborn e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung ehemaliger Schüler der städtischen höheren Schulen in Hamborn e.V.“.

Sie hat ihren Sitz in Hamborn.

§ 2

Zweck

Die Vereinigung verfolgt den Zweck,

- a) die früheren Schüler zusammenzufassen und unter ihnen Kameradschaft und Freundschaft aufrechtzuerhalten,
- b) die Beziehungen zu der Lehrerschaft und zu den Freunden der städtischen höheren Schulen Hamborns zu pflegen.

Diesem Zweck dienen gemeinsame Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Vereinigung hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) alle Abiturienten der städtischen höheren Schulen Hamborns,
- b) alle ehemaligen Schüler, die die Obersekundareife erlangt haben, jedoch erst frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Erlangung der Obersekundareife,
- c) in Ausnahmefällen auch Schüler, die nicht die Obersekundareife erlangt haben,
- d) alle früheren und jetzt noch tätigen Lehrkräfte,
- e) ehemalige Schüler fremder Lehranstalten, die mindestens die Obersekundareife besitzen, sofern sie entweder Hamborner sind oder in Hamborn ihren Wohnsitz haben, jedoch erst frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Erlangung der Obersekundareife.

Ehrenmitglieder können werden Einzelpersonen oder juristische Personen, die sich um die Lehranstalt oder um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich drei Wochen vor Beginn eines neuen Vierteljahres mitgeteilt werden muss,
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) mit der Zahlung von Beiträgen für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist oder
- b) sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat oder
- c) den Zwecken der Vereinigung vorsätzlich zuwiderhandelt.

Der Ausschluss muss von dem Vorstand mit Stimmen-Mehrheit beschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung einen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen; diese entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit endgültig. Das Mitglied ist in der Zwischenzeit nicht berechtigt, an Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; ihm obliegt die Geschäftsführung, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt; die Einladung hierzu muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

Regelmäßiger Bestandteil der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) Rechnungsbericht des Kassenwarts,
- c) etwaige Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet auf schriftlichen Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern. In einem solchen Antrag muss der gewünschte Beratungsgegenstand angegeben sein.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Stimme ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden – sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei im Falle der Stimmgleichheit auch die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

**§ 9
Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und seinem Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

**§ 10
Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen eines mit 1/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung.

**§ 11
Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit mindestens 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und die Art der Liquidierung.

Diese Satzung wurde am 31. März 1952 errichtet und in verschiedenen Mitgliederversammlungen, zuletzt in der Versammlung vom einstimmig, abgeändert.

Die Vereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Registernummer VR 1583 eingetragen worden.